

Finanzamt, Postfach 1260, 87572 Kaufbeuren
01 2FF3 4DF2 57 0000 52D8

DV04.25 0,95 Deutsche Post 

K4000 *B05*01*001325*

HWS Reinert GmbH & Co. KG
Steuerberatungsgesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Ferdinand-Braun-Str. 1
74074 Heilbronn

Freistellungsbescheid

für 2023 zur

Körperschaftsteuer

und Gewerbesteuer

EINGANG

03. APR. 2025

Dieser Bescheid ergeht an Sie für
humedica e.V.
87600 Kaufbeuren, Goldstr. 8

Feststellung

Art der Feststellung

Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Feststellung

Umfang der Steuerbefreiung

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Hinweise zu steuerbegünstigten Zwecken

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar mildtätige und folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO)
- Förderung der Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO)
- Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO)
- Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und behinderte Menschen (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO)
- Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 AO)

Hinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2028 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut.

Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Finanzkasse Kaufbeuren-Füssen
Remboldstr. 21, 87600 Kaufbeuren

Kreditinstitut:

BBk Augsburg
IBAN DE44 7200 0000 0073 4015 00 BIC MARKDEF1720
BayernLB München
IBAN DE12 7005 0000 0004 3606 33 BIC BYLADEMMXXX
UniCredit Bank-HypoVereinbk
IBAN DE32 7342 0071 0002 5590 80 BIC HYVEDEMM427

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.finanzamt.bayern.de

Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

Erläuterungen

Dieser Festsetzung habe ich Ihre Daten zugrunde gelegt, die mir am 22.01.2025 um 12:34:43 Uhr in authentifizierter Form übermittelt wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo-Do 7:30-13:00/ Feb-Juli Do -18:00 / Fr-12

Nahverkehrsanbindung:

Kaufbeuren: Bushaltestelle Augsburg Str.

Füssen: Bahnhof Füssen





HWS Reinert GmbH & Co. KG
Steuerberatungsgesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Ferdinand-Braun-Str. 1
74074 Heilbronn
Tel. +49 7131 39039-0
Fax +49 7131 39039-50
hws-reinert@hws.de
www.hws.de

Sitz Heilbronn
AG Stuttgart HRA 739146
Persönlich haftend:
HWS Reinert Komplementär GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Sitz Heilbronn
AG Stuttgart HRB 755340

Geschäftsführer:
WP StB RA GERHARD REINERT
WP StB SASCHA REITZ

In Anstellung gem. § 58 StBerG
WP StB KATRIN MEINIKE
StB INGRID REINERT
StB HEIKE GOTTSSELIG
StB NATHANAEL FLEPS

HWS Reinert GmbH & Co. KG · Ferdinand-Braun-Str. 1 · 74074 Heilbronn

humedica e.V.
Herrn Johannes Peter
Goldstr. 8
87600 Kaufbeuren

Heilbronn, den 8. April 2025
Sachbearbeiter: Nathanael Fleps
Durchwahl: -13

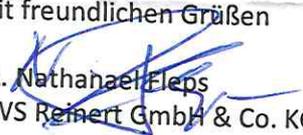
Freistellungsbescheid 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

in oben näher bezeichneter Angelegenheit übersenden wir Ihnen den Freistellungsbescheid des Finanzamtes im Original, welcher von uns geprüft und für richtig befunden wurde.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


i.A. Nathanael Fleps
HWS Reinert GmbH & Co. KG
Steuerberatungsgesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Anlagen

wie erwähnt